

zustanden. So das Recht der Aufnahme, Suspension, Entlassung und Bejöldung der Beamten der Bank. Gegen diese Beschlüsse hat der Geschäftsführer des Deutschen Bankbeamtenvereins, der Inhaber einer Aktie der betreffenden Bank ist, Einspruch zu Protokoll erklärt, um die Beschlüsse gemäß § 271 HGB im Wege der Klage anzusehen. Außer den §§ 246, 249 HGB bezeichnet Kläger als verlebt den § 70 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 und § 3 des Reichsgesetzes über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat vom 15. Februar 1922, auch § 826 BGB. Landgericht und Oberlandesgericht München erkannten auf Abweisung der Klage. Auf die von Justizrat Dr. Schrömbgens beim Reichsgericht vertretene Revision hat der höchste Gerichtshof das Urteil des Oberlandesgerichts München aufgehoben, soweit es die Klage auch bezüglich der Satzungänderungen der §§ 15 und 16 der Satzungen abweist. Diese Änderungen erklärt das Reichsgericht für richtig. Im übrigen verbleibt es bei Abweisung der Klage. Das Nähere und Wissenswerte ergibt sich aus den

#### rechtsgerichtlichen Entscheidungsgründen:

Soweit die Ansehung der Beschlüsse der Generalversammlung der Beklagten auf Verlebung der §§ 246, 249 HGB gestützt wird, ist den Aussführungen des Berufungsgerichts lediglich beizutreten. Die Kernfrage aber ist die, ob die Änderungen auch den Geboten der §§ 70 des Betriebsrätegesetzes und 3 des Gesetzes über die Entsendung der Betriebsräte in den Aufsichtsrat standhalten. § 70 BGB schreibt vor, dass Betriebsratsmitglieder in den Aufsichtsrat entsandt werden, um die Interessen und Forderungen der Arbeitnehmer sowie deren Ansichten und Wünsche hinsichtlich der Organisation des Betriebs zu vertreten. Wesentlich ins Gewicht fällt hier zunächst die Tatsache, dass sich die beiden Gesetze an eine fertig bestehende, gesetzlich geregelte Rechtseinrichtung, den Aufsichtsrat, anschließen. Daraus folgt, dass das in Frage stehende Unternehmen nicht genötigt ist, die seinen Aufsichtsrat betreffenden Satzungsvorschriften so zu schaffen, zu belassen oder zu ändern, dass sie andern, als aktientrechtlichen Bestimmungen Genüge leisten. Es ist insbesondere nicht verpflichtet, dem Aufsichtsrat solche Aufgaben zuzuweisen, die die Interessen und Forderungen der Arbeitnehmer (Beamten) betreffen. Ja, es ist nicht gehindert, dem Aufsichtsrat, wenn er bisher derartige Gegenstände zu erledigen hatte, diese wieder zu entziehen und andern Organen zu überweisen, auch wenn das in der Absicht geschieht, die Mitwirkung der Betriebsratsmitglieder bei diesen Angelegenheiten möglichst zu unterbinden. Die Betriebsrätegesetze haben es unterlassen, den Unternehmungen eine solche Anpassung an ihre Zwecke vorzuschreiben. Die Neufassung des § 17 der Satzungänderungen verstößt daher nicht gegen § 70 BGB. Das Handelsgesetzbuch hat die dort ausführten Geschäfte (Sorge um die Arbeitnehmer) dem Aufsichtsrat nicht auferlegt. Aber andererseits schreibt § 70 des Betriebsrätegesetzes, obgleich er die Einrichtung des Aufsichtsrats rechtlich unberührt lässt, vor, dass die in den Aufsichtsrat zu entsendenden Betriebsratsmitglieder die Interessen und Forderungen der Arbeitnehmer und ihre Wünsche hinsichtlich der Organisation des Betriebs vertreten sollen. Diese Vorschrift kann nicht lediglich theoretisch verstanden werden, dass nur das Recht der Vertretung bestehe. Die Betriebsratsmitglieder müssen vielmehr die volle Möglichkeit haben, dieses Recht auszuüben, soweit der Gesellschaft nicht unmögliche Opfer aufgebürdet werden. Die Satzungänderungen der §§ 15 und 16 verbauen aber in ungültiger Weise den Betriebsratsmitgliedern die Möglichkeit, sich vor versammeltem Aufsichtsrat auszusprechen und die Interessen der Arbeitnehmer zu vertreten. Denn tatsächlich kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter gemäß § 16 der Satzungen jede Sitzung des Aufsichtsrats verhindern. Das Betriebsrätegesetz sagt aber, dass die Vertreter in allen Sitzungen des Aufsichtsrats Sitz und Stimme haben. Das muss auf jeden Fall ermöglicht werden. (Aus den Reichsgerichtsbriefen Karl Mihlack, Leipzig, Kochstraße 76.)

**Immanuel Kant und Königsberg zu seiner Zeit. Ein Lichtbildvortrag.** — Am 22. April 1924 kann das deutsche Volk den zweihundertjährigen Geburtstag Kants feiern. Aus diesem Anlass hat der Deutsche Lichtbilddienst in Berlin W. 35, Potsdamer Straße 41, einen Vortrag mit Lichtbildern: »Kant und Königsberg zu seiner Zeit« soeben erscheinen lassen. Vereinigt sind in dieser Lichtbildreihe die wesentlichen Dokumente aus dem Lebensgang des Philosophen. Durch das lerndeutsche Alt-Königsberg, die beschauliche Umwelt seines Schaffens, führt der Vortrag an die geweihten Stätten des Philosophensitzes. Die wertvollen Reliquien seiner Erdenfahrt sind im Lichtbild wiedergegeben, nicht nur als eine schmückende Beigabe, sondern als Vermittler tieferer Einführung in Kants Werk. Weit über den einmaligen Anlass des Jubiläums hinaus

ist der Lichtbildreihe eine bleibende Bedeutung gesichert. Sie macht nicht nur das Lebensbild von Deutschlands größtem Philosophen eindrucksvoll und anschaulich, sondern bildet zugleich auch ein Denkmal einer wichtigen Kulturepoche in Deutschlands Ostmark. Sie gehört in jedes Kulturrathaus und verdient die rege Auswertung durch alle Bildungsfreunde.

Der Vortrag selbst stammt aus der Feder des Herrn Universitätsprofessors Goedekemeyer - Königsberg, der heute Kants Lehrstuhl inne hat. Die Bilder sind von dem bekannten Schriftsteller Herrn Alfred Hein in Verbindung mit Herrn Dr. Clasen, Privatdozent an der Königsberger Kunsthochschule, erläutert.

Alle Anfragen bezüglich des Vertriebs sind an den Deutschen Lichtbilddienst, Berlin W. 35, Potsdamer Straße 41, zu richten.

Der Preis beträgt für die gesamte Reihe einschließlich Text M. 72.—, lieferbar ab 1. April 1924. Jedes Bild wird einzeln abgegeben. Preis M. 1.20. Die Leihgebühr beträgt ohne Porto und Verpackung M. 4.—.

**Lichtbild-Verzeichnis.** (Kleine Abweichungen vorbehalten.) 1. Titelbild. 2. Kantplakette am Königsberger Schloss. 3. Porträt Kants von Becker. 4. Stich Kants von Meno Haas. 5. Relief von Collin (Collinische Paste). 6. Miniatur von Bernet. 7. Porträt von Doebler. 8. Stich Bauses nach Schnorr's Zeichnung. 9. Kant-Silhouette mit eigenhändiger Unterschrift. 10. Kant-Stich nach Laves Miniatur. 11. Zeichnung von Puttrich. 12. Albumblatt mit Silhouette und handschriftlichem Spruch Kants. 13. Kants Wohnhaus I. (Aquarellstich.) 14. Kants Wohnhaus II. (Photographie vor dem Abbruch.) 15. Kants Wohnhaus III. Radierung von H. Neumann. 16. Kants Wohnhaus IV. (Postkarte.) 17. Alte Universität, in der Kant lehrte. 18. Hamann, Kants ebenfalls in Königsberg lebhafter philosophischer Zeitgenosse. 19. Kantersches Wohnhaus, in dessen Giebel (links) Kant einige Jahre wohnte. Kanters Buchhandlung, aus der die Firma Gräfe & Unzer hervorgegangen ist. 20. Kants Hut, Stock, Necesseire, Schnupftabaksdose und Stuhl. 21. Kants Schreibstisch. 22. Blick in das Kantmuseum Königsbergs. 23. Urkunde Katharinas der Großen f. Kant. 24. Titelblätter der Erstausgaben von Kants Werken. 25. Karikatur von Hagemann: Kant, Senf reibend. 26. Kant als Spaziergänger, Originalradierung von Prof. Heinrich Wolff. 27. Kantdenkmal von Rauch in Königsberg. 28. Büste von Hagemann. 29. Die neu aufgefundenen Büste v. Bardou. 30. Kants Todesanzeige. 31. Trauervorlesung für Kant (Titelblatt). 32. Trauervorlesung für Kant (erste Seite). 33. Alte Universität und Kants Grabstätte. 34. Inneres der Grabstätte (stoa cantiana). 35. Kants Totenmaske. 36. Kants Schädel. 37. Königsberger Dom im 18. Jahrhundert. 38. Alt-Königsberg: Kneiphöfische Langgasse. 39. Alt-Königsberg: Das Grüne Tor. 40. Alt-Königsberg: Theater und Centralhalle. 41. Haus des Biographen und Freiwilligen Kants Wasianski, später Luisenhaus. 42. Der große Speicherbrand in Königsberg. 43. Das «Blutgericht». 44. Das Friedrichskollegium, ältestes Gymnasium in Königsberg um 1790. 45. Schloßplatz und Französische Straße in Alt-Königsberg. 46. Alt-Königsberg: Schloßteich. 47. Alt-Königsberg: Hundegatt. 48. Alt-Königsberg: Das Schloss. 49. Königsberg mit Dom im Jahre 1924. 50. Kants Grabstätte in ihrer augenblicklichen Gestalt.

#### Personalnachrichten.

##### Gestorben:

am 13. April nach langem Leiden Herr Kommerzienrat Alfred Bonz, Seniorchef der Verlagsbuchhandlung Adolf Bonz & Comp. in Stuttgart.

Der Verstorbene hat in seinen letzten Lebenstagen seinen Lebensgang aufgeschrieben, sodass wir ihn selbst sprechen lassen können:

Ich bin am 8. Juli 1854 als Sohn des Buchhändlers Adolf Bonz, Teilhabers der 1682 gegründeten J. B. Metzlerschen Buchhandlung in Stuttgart, geboren, besuchte die Elementarschule, das Gymnasium und die Oberrealschule in Stuttgart, an der ich das Examen für das Polytechnikum in Stuttgart mache. Am 2. November 1872 trat ich in A. Stüber's Buchhandlung in Würzburg ein, um dort den Buchhandel zu erlernen. Nach dreijährigem Aufenthalt in Würzburg übernahm ich am 1. November 1875 eine Gehilfenstelle in der Sortimentsabteilung der J. B. Metzlerschen Buchhandlung in Stuttgart, die ich beibehielt, bis mein Vater am 15. Mai 1876 mit einem Teil des J. B. Metzlerschen Verlags, darunter die Werke von J. B. Scheffel, die Verlagsbuchhandlung Adolf Bonz & Comp. eröffnete. In diese kam ich als Gehilfe, um nach dem am 28. Mai 1877 erfolgten Tode meines Vaters Prokurist und am 28. November 1877 Teilhaber der Firma Adolf Bonz & Comp. zu werden, die mein Vater seiner Gattin, Antonie